



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: **906/2020**

Im Anschluss an Rundschreiben Nr. 851/2020

Frau Müssigmann

Telefon 0711 / 224 62-18

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muessigmann@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 23. April 2020

Az: 504.04; 504.15 Mm/Ba

COVID-19 - Aktualisierte Richtlinie des WM und des SM zur Öffnung des Einzelhandels aufgrund der Corona-VO

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 851/2020 hatten wir Ihnen die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) und des Ministeriums für Soziales und Integration (SM) zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels aufgrund der Corona-Verordnung übersandt. Nunmehr hat uns das WM die aktualisierte Richtlinie (**Anlage**) übersandt und dazu Folgendes mitgeteilt:

„Nachdem das VG Sigmaringen am 21.4.2020 einem Eilantrag stattgegeben und vorläufig festgestellt hat, dass das in dem konkreten Fall betroffene Ladengeschäft (mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm) durch die Corona-VO nicht gehindert ist, sein Geschäft mit einer wirksam auf maximal 800 qm begrenzten Verkaufsfläche zu öffnen, haben das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium die Ihnen (...) zugegangene Gemeinsame Richtlinie zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung in diesem Punkt geändert. Sie finden die Richtlinie anbei, vgl. dort Abschnitt A.2.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer